

SEHR GEEHRTE REISETEILNEHMER!

Veranstalter der in den Prospekten und auf der Website www.emmaus-reisen.de veröffentlichten Reisen im Sinne des Reiserechtes ist (sofern nicht anders angegeben) die:

Emmaus Reisen GmbH
Horsteberg 21, 48143 Münster
Telefon: 0251 / 2 65 50 - 0
Telefax: 0251 / 2 65 50 - 99
E-Mail: info@emmaus-reisen.de
Internet: www.emmaus-reisen.de
(im folgenden Emmaus-Reisen genannt)

Handelsregister:
Amtsgericht Münster HRB 20783
Geschäftsführung: David Rönker
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27a Umsatzsteuergesetz: DE 360 977 363

Bitte lesen Sie unsere Reisebedingungen aufmerksam durch. Diese Reisebedingungen ergänzen die Vorschriften über den Pauschalreisevertrag der §§ 651a ff BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Bitte lesen Sie vor der Anmeldung unsere Allgemeinen Reisebedingungen und Hinweise aufmerksam durch. Mit Ihrer Anmeldung erkennen Sie diese Bedingungen an. Bei Flügen und Bahnreisen gelten zusätzlich auch die Beförderungsbedingungen der Beförderungsunternehmen.

Bitte lesen Sie unbedingt auch die weiteren allgemeinen Informationen unseres Kataloges auf den Seiten 54 bis 56 und/oder auf unserer Website unter www.emmaus-reisen.de

1. ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGES

1.1. Mit der Anmeldung bietet der Kunde Emma-us-Reisen den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung erbitten wir schriftlich durch Rücksendung des Anmeldescheins (auch als Telefax oder als Scan per E-Mail). Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit-aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen wird. Des Weiteren kann die Anmeldung auf elektronischem Wege über das Anfrageformular www.emmaus-reisen.de/index.php/reise-buchen erfolgen. Hierzu muss auf der vorgenannten Website die entsprechende Reise ausgewählt werden. Das Angebot des Kunden auf Abschluss eines Reisevertrages kommt zustande, wenn der Kunde seine Daten unter der vorgenannten Website eingibt. Das Angebot des Kunden wird seitens des Veranstalters nicht gespeichert und ist nach Klicken auf die Schaltfläche »Senden« nicht mehr zugänglich. Für den Vertragsschluss steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung. Nachdem der Kunde die Schaltfläche »Senden« aktiviert hat, wird dem Kunden die Übermittlung der Buchungsanfrage angezeigt. Diese Übermittlung stellt noch keine Annahme der Buchung dar.

1.2. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch Emmaus-Reisen zustande. Die Annahme erfolgt grundsätzlich schriftlich in Form einer Reisebestätigung. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird Emmaus-Reisen

dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen bzw. zusenden. Bei Reisen geschlossener Gruppen kann die Buchungsbestätigung namens des Veranstalters an den Auftraggeber oder den Gruppenverantwortlichen erfolgen.

1.3. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von Emmaus-Reisen vor, an das der Veranstalter für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Veranstalter die Annahme erklärt.

1.4. Die im Zusammenhang mit der Reise erfassten Daten der Reisetilnehmer werden ausschließlich zur Durchführung der Reise verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich nur an jene Dritte weitergegeben, die an der Vertragsabwicklung beteiligt sind. Die personenbezogenen Daten werden hierbei nur im Rahmen eines hierfür notwendigen Mindestmaßes übermittelt. Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach dem Basistarif entstehen. Sie haben das Recht, unentgeltlich Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Hierzu wenden Sie sich bitte an Emmaus-Reisen.

Foto- und/oder Videoaufnahmen, die während der jeweiligen Reise aufgenommen werden, dürfen vom Reiseveranstalter zu eigenen Werbezwecken verwendet werden.

Des Weiteren haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung in die Speicherung in die personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. In diesem Fall werden die Daten gelöscht.

2. BEZAHLUNG

2.1 Mit der Anmeldebestätigung und der Übermittlung des Sicherheitsscheines nach § 651r Abs. 4 BGB wird eine Anzahlung auf den Reisepreis fällig. Mit Zugang des Sicherheitsscheines sind wir berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises in Rechnung zu stellen. Die Restzahlung ist spätestens 20 Tage vor Reisebeginn fällig. 2.2. Bei Buchungen, die weniger als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis sofort nach Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherheitsscheins fällig.

2.3. Die Bezahlung des Reisepreises erfolgt per Überweisung durch den Kunden. Der Versand der Reiseunterlagen erfolgt ca. 8 bis 10 Tage vor Reisebeginn, soweit die vollständige Zahlung des Reisepreises bei Emmaus-Reisen eingegangen ist. Emmaus-Reisen behält sich vor, die Reiseunterlagen bei nicht rechtzeitiger Zahlung dem Kunden per Nachnahme zu übersenden. Bei Nichteinlösung der Nachnahmesendung wird dies als Rücktritt gem. Ziff. 6 der Reisebedingungen gewertet. Stornoentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

3. LEISTUNGEN

3.1. Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind für Emmaus-Reisen bindend. Der Veranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss bei sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

3.2. Ausflüge, die als »Gelegenheit«, »Möglichkeit« oder »fakultativ« beschrieben werden, sind gesondert zu bezahlen und werden nur bei genügender Teilnehmerzahl durchgeführt. Bei Romreisen kann die Papstaudienz nicht garantiert werden, da Emmaus-Reisen darauf keinen Einfluss hat.

3.3. Alle Flugreisen erfolgen in der Regel mit Linienflügen der IATA-Fluggesellschaften. Die Flüge nach Lourdes werden, soweit sie als Charterflugreisen gekennzeichnet sind, mit einer Charterfluggesellschaft aus dem Bereich der Europäischen Union durchgeführt, die in den Reiseunterlagen benannt wird. Der Kunde hat das Recht zur kostenfreien Stornierung, sollte eine Fluggesellschaft zu den von der Europäischen Kommission als unzuverlässig eingestuften Gesellschaften gehören und in der gemeinschaftlichen Liste aufgeführt sein. Die Liste kann in unseren Geschäftsräumen eingesehen oder im Internet aufgerufen werden (ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban). Emmaus-Reisen verpflichtet sich zur Nennung der bei den jeweiligen Reisen eingesetzten bzw. vorgesehenen Fluggesellschaften und zur unverzüglichen Mitteilung einer Änderung der nach Ausschreibung ausgewählten Fluggesellschaften.

4. MINDESTBETEILIGUNG

Die Mindestbeteiligung beträgt bei allen Reisen 25 Teilnehmer mit Ausnahme bei den Reisen, bei denen eine andere Mindestteilnehmerzahl ausdrücklich erwähnt ist.

5. PREISÄNDERUNGEN:

5.1. Emmaus-Reisen behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit sich eine nach Vertragsschluss erfolgte

- a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

5.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern Emmaus-Reisen den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

5.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

- a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.1.a) kann Emmaus-Reisen den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
 - Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann Emmaus-Reisen vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
 - Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel von Emmaus-Reisen anteilig geforderten, erhöhten Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger durch die Zahl der beförderten Personen geteilt. Den sich so für jede beförderte Person ergebenden Erhöhungsbetrag kann Emmaus-Reisen vom Kunden verlangen.
- b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.1.b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

5.4. Emmaus-Reisen ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1.a) und b) genannten Preise oder Abgaben nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für Emmaus-Reisen führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von Emmaus-Reisen zu erstatten. Emmaus-Reisen darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die

Emmaus-Reisen tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Emmaus-Reisen hat dem Kunden/Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

5.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.

5.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von Emmaus-Reisen gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist, entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von Emmaus-Reisen gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber Emmaus-Reisen den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

6. UMBUCHUNG UND RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN

6.1. Der Reisende kann bis spätestens 7 Tage vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. Emmaus-Reisen kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende Emmaus-Reisen als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehen-den Mehrkosten.

Emmaus-Reisen darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit sie angemessen und ihnen tatsächlich entstanden sind.

Emmaus-Reisen hat dem Reisenden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

6.2. Der Reiseteilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt sollte aus Beweisgründen nur in Textform erfolgen und ist gegenüber Emmaus-Reise zu erklären.

6.3. Tritt der Reiseteilnehmer vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann Emmaus-Reisen für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und gewöhnlich anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen den Ersatz der entstandenen Kosten verlangen. Hierfür gelten, soweit nicht anders vereinbart, folgende Pauschalen:

bis zum 42. Tag vor Reiseantritt 20%;
ab dem 41. Tag vor Reiseantritt 35%;
ab dem 29. Tag vor Reiseantritt 45%;
ab dem 21. Tag vor Reiseantritt 55%;
ab dem 14. Tag vor Reiseantritt 75%;
ab dem 6. Tag bis 24 Std. vor Reiseantritt 85% des Reisepreises.
bei weniger als 24 Std.: 90 % des Reisepreises

Bei besonders gekennzeichneten Reisen tritt Emmaus-Reisen lediglich als Vermittler für andere Veranstalter auf. In diesen Fällen gelten die Reisebedingungen der jeweiligen Veranstalter.

6.4. Emmaus-Reisen ist verpflichtet, auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung zu begründen.

7. RÜCKTRITT VOR REISEBEGINN BEI UNVERMEIDBAREN AUßERGEWÖHNLICHEN UMSTÄNDEN ODER NICHTERREICHEN DER MINDESTTEILNEHMERZAHL

7.1 Wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, ist der Reisende vor Reisebeginn zum kostenfreien Rücktritt berechtigt. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

7.2. Emmaus-Reisen kann vor Reisebeginn in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

1. für die Pauschalreise haben sich weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet; in diesem Fall hat der Reiseveranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens

a) 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen

b) sieben Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen,

c) 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen

2. Emmaus-Reisen aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist; in diesem Fall hat sie den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären. Tritt Emmaus-Reisen vom Vertrag zurück, verliert sie den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

7.3 Tritt Emmaus-Reisen vor Reisebeginn von dem Reisevertrag zurück, verliert sie den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis und wird darauf bereits gezahlte Beträge unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Rücktritt, zurückerstatten.

8. REISEVERSICHERUNGEN

8.1. In allen im Katalog aufgeführten Reisen ins Ausland hat Emmaus-Reisen eine Reisekrankenversicherung mit medizinischer Notfallhilfe nach den Bedingungen der Ergo Reiseversicherung mit Selbstbeteiligung abgeschlossen, sofern in den Leistungen eindeutig dargestellt.

8.2. Eine Reiserücktritts-Versicherung (Versicherung zur Erstattung von Stornokosten bei Nichtantritt der Reise) und eine Reiseabbruch-Versicherung (Versicherung, die den Wert nicht in Anspruch genommener Leistungen erstattet, wenn die Reise abgebrochen wird) sind nicht im Reisepreis enthalten, es sei denn, dass sie im Leistungspaket der jeweiligen Reise mit aufgeführt sind. Emmaus-Reisen empfiehlt jedem Reiseteilnehmer dringend, eine Reiserücktritts-Versicherung sowie eine Reiseabbruch-Versicherung abzuschließen. Bei Buchung von zwei nicht verwandten Personen für eine gemeinschaftliche Reise sollte eine gemeinsame Reiserücktritts-Versicherung abgeschlossen werden. Für den Fall des Versicherungseintritts würde die Versicherung auch die Stornokosten des Reisepartners übernehmen nach

den Bedingungen der Versicherung. Mit Ihrer Reisebestätigung erhalten Sie die Formulare zum Abschluss einer Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung der Ergo Reiseversicherung.

9. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DEN VERANSTALTER

9.1. Emmaus-Reisen kann den Reisevertrag nach Antritt der Reise kündigen, wenn der Reiseteilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von Emmaus-Reisen nachhaltig stört oder wenn sich der Reiseteilnehmer in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt Emmaus-Reisen, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; Emmaus-Reisen muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge. Die von Emmaus-Reisen eingesetzten Reiseleiter sowie die Mitarbeiter der örtlichen Agenturen sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen von Emmaus-Reisen in diesen Fällen wahrzunehmen.

9.2. Emmaus-Reisen kann vom Reisevertrag bei Nichterreichen einer in der Reiseausschreibung festgelegten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zurücktreten:

a) Voraussetzung ist, dass in der Ausschreibung und/oder Prospekt die Mindestteilnehmerzahl angegeben ist. Ferner ist Voraussetzung, dass dem Kunden die Mindestteilnehmerzahl in der Reisebestätigung angegeben wird, oder auf die Angaben im Prospekt und/oder der Reiseausschreibung hingewiesen wird.

Insoweit ist Emmaus-Reisen verpflichtet, den Reiseteilnehmer unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Ein Rücktritt später als drei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

b) Im Falle des Rücktritts kann der Reiseteilnehmer die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn Emmaus-Reisen in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reiseteilnehmer aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reiseteilnehmer hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung von Emmaus-Reisen dieser gegenüber geltend zu machen.

c) Nimmt der Reiseteilnehmer nicht an einer Ersatzreise teil, werden von ihm an Emmaus-Reisen geleistete Zahlungen unverzüglich voll zurück erstattet.

10 ABHILFEVERLANGEN/MÄNGELANZEIGE/FRISTSETZUNG ZUR KÜNDIGUNG

Bei nicht vertragsgemäß erbrachter Reise ist der Kunde berechtigt, Abhilfe zu verlangen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist, dem Emmaus-Reisen-Reiseleiter vor Ort oder Emmaus-Reisen am Firmensitz etwaig aufgetretene Reisemängel unverzüglich anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Unterlässt der Kunde die Anzeige schuldhaft, ist eine Minderung des Reisepreises ausgeschlossen.

Wird die Reise infolge eines Mangels der in § 651i BGB bezeichneten Art erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag gem. § 651l BGB kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

11. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG

11.1. In Bezug auf die Haftung aus dem Vertrag haftet Emmaus-Reisen im Rahmen der reisevertraglichen Vorschriften unbegrenzt, für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, wird die Haftung auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

11.2. Für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Emmaus-Reisen aus unerlaubter Handlung wird, soweit sie nicht Körperschäden betreffen oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, die Haftung von Emmaus-Reisen auf den dreifachen Reisepreis des betroffenen Reisenden beschränkt. Bis 4.100,00 € Schaden haftet Emmaus-Reisen unbegrenzt.

11.3 Emmaus-Reisen ist zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherstreitschlichtungsstelle nicht verpflichtet. Wir ziehen die direkte Korrespondenz mit Ihnen vor. Plattform der EU-Kommission zur online-Streitbeilegung: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

In diesem Zusammenhang wird der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

12. VERJÄHRUNG

Die in § 651i Abs. 3 BGB bezeichneten vertraglichen Ansprüche wegen Reisemängeln verjähren gem. § 651j BGB in 2 Jahren. Die Verjährungsfrist mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

13. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

14. GERICHTSSTAND

Der Reisende kann Emmaus-Reisen nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Veranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Stand 01.07.2023